

Satzung
„Gemeinsam für Stirpe (GfS) e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemeinsam für Stirpe e.V.“,
- (2) er hat seinen Sitz in 59597 Erwitte, Ortsteil Stirpe und
- (3) ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter Nr. 40888 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Territorial ist Gemeinsam für Stirpe e.V., in seinem unmittelbaren Umfeld in der Stadt Erwitte im Ortsteil Stirpe tätig.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Förderung der Jugend und die Jugendhilfe.
 - b. Die Förderung der Senioren und die Seniorenhilfe.
 - c. Die Förderung von Musik, Literatur und kulturellen Veranstaltungen.
 - d. Die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
- (3) Die Realisierung des unter Ziffer (2) genannten Vereinszwecks geschieht in engem Kontakt mit Einrichtungen der Stadt Erwitte, den ortsansässigen Vereinigungen und Gruppierungen und Vereinen ähnlicher Zielrichtung innerhalb und außerhalb der Stadt Erwitte, die sich dem bürgerschaftlichen Engagement verpflichtet fühlen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Bereitstellung und Unterhaltung eines Gemeinschaftshauses auf dem Gelände der „Alten Schule Stirpe“.
 - b. Unterstützung von Infrastrukturmaßnahmen zur Erhöhung der Lebensqualität – insbesondere von jungen und alten Mitbürgern.
 - c. Unterstützung betreuter Gruppenstunden, musikalischer Übungsstunden sowie Zusammenkünften von Kindern, Jugendlichen und Senioren.
 - d. Die Durchführung kultureller Veranstaltung aller Art.
- (4) Der Verein macht es sich zudem zur Aufgabe, das Vereinsleben aller Stirper Vereine als Gemeinschaft zu koordinieren und eine regelmäßige gemeinsame Abstimmung gemeinsamer Interessen untereinander durchzuführen.
 - (5) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und von gesellschaftlichen Verbänden unabhängig. Er erfüllt seine Zwecke jedoch in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Stadt Erwitte sowie den hier wirkenden politischen und konfessionellen Organisationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Gemeinsam für Stirpe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Mitglied des Vereins kann jede durch die Mitgliederversammlung anerkannte, ortsansässige Gruppierung oder Vereinigung werden, die ihren Wirkungskreis innerhalb des Ortsteils Stirpe hat und offiziell benannte oder gewählte Vertreter besitzt, auch wenn es sich nicht um einen eingetragenen Verein handelt.

(3) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein zusätzliche Beitrags-, Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Fördernde Mitglieder sind den Mitgliedern in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt.

(4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können als Ehrenmitglieder berufen werden. Der Vorschlag hierzu wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Bestätigung unterbreitet.

(5) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(7) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Personen;
- b. mit der Auflösung der Gruppierung oder Vereinigung
- c. durch freiwilligen Austritt;
- d. durch Streichung von der Mitgliederliste;

e. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. In besonderen Härtefällen kann die Kündigungsfrist durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wurde. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht beglichen wurde. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren. Eine Streichung erfolgt auch, wenn bei Entstehung der Mitgliedschaft ein Irrtum über deren Voraussetzungen vorlag.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

(5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand legt diesen Antrag der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung vor.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mindest-Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Die Mindest-Beitragshöhe, der Beitragszeitraum und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und durch eine Finanzordnung geregelt.

(3) Es steht jedem Mitglied frei seinen Mitgliedsbeitrag oberhalb des Mindestbeitrages durch Angabe im Aufnahmeantrag oder durch Benachrichtigung des Kassenwartes festzulegen.

(4) Einzelne Vereinsmitglieder können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Beitragszahlung befreit werden.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(6) Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt im Lastschriftverfahren.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium für alle den Gemeinsam für Stirpe e.V. betreffende Angelegenheiten. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Rechenschaftslegung des Vorstandes über die Finanzlage und des Berichtes der Kassenprüfer.
- b. Entlastung des Vorstandes.
- c. Wahl des neuen Vorstandes (gemäß § 8 Abs. (1)-(3)).
- d. Billigung von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2000,- €,
- e. Wahl von 2 Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss. Die Kassenprüfer werden immer auf zwei Jahre gewählt.
- f. Festsetzung der Mindestbeitragshöhe, des Beitragszeitraumes und der Beitragsfälligkeit in der Finanzordnung
- g. jede Änderung der Satzung.
- h. Entscheidung über fristgerecht beim Vorstand eingereichte Anträge.
- i. Anerkennung der ortsansässigen Vereine und Gruppierungen
- j. Bestätigung des Verwalters der Grill und Freizeitanlage
- k. Bestätigung des Verwalters des Gemeinschaftshauses.
- l. Einsetzung von Liquidatoren bei Auflösung des Vereins
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform gem. §126 b BGB (d.h. schriftlich, per E-Mail oder per Fax) durch den Vorstand wenigstens 2 Wochen vor der Versammlung - unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift, letztbekannte E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen, Änderungen von E-Mail-Adressen oder Fax-Nummer ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vor deren Beginn schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

(4) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich gegenteiliges beschließt.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern auf der nächsten ordentlichen Mitgliedsversammlung mitgeteilt werden.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- a. 1. Vorsitzenden,
 - b. 2. Vorsitzenden,
 - c. Schriftführer,
 - d. Kassenwart,
 - e. dem jeweiligen Ortsvorsteher (als Beisitzer),
 - f. den jeweiligen Stadtratsmitgliedern des Stadtteiles Stirpe (als Beisitzer)
- (2) Die vorgenannten zu (1) a. – d. sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der erweiterte Vorstand, besteht aus dem
- a. Vorstand,
 - b. von jeder ortsansässigen Mitgliedsvereinigung und -gruppierungen zu benennenden Delegierten (1 Delegierter/Vereinigung)
 - c. dem durch Mitgliederversammlung bestätigten Verwalter der Grill und Freizeitanlage
 - d. dem durch Mitgliederversammlung bestätigten Verwalter des Gemeinschaftshauses
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Dieser Beschluss ist einer zeitnah einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können Mitglieder des Vereins zur Fortführung der Geschäfte vom Vorstand bis zum Ende seiner Amtszeit kommissarisch eingesetzt werden.
- (7) Gemeinsam für Stirpe e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Im Innenverhältnis sind Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis 2000,- € verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes durch Beschluss vorliegt.

- (8) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausübung aller Ämter. Ihm obliegt die Geschäftsführung

Dies führt im Wesentlichen zu folgenden Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- b. Verwaltung des Vermögens;
- c. Planung der Haushaltsmittel;
- d. Buchführung;
- e. Erstellung eines Jahresberichtes;
- f. jährliche Rechenschaftslegung über die Finanzlage;
- g. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- h. Aufstellung der Tagesordnungen;
- i. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, insbesondere Führung sich daraus ergebender Geschäfte;
- j. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern

(9) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch ein Mitglied des Vorstandes einzuberufen.

(10) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied, leitet die jeweiligen Sitzungen. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsvorsitzenden den Ausschlag.

(11) Über die Beschlüsse der Vorstandsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

(12) Vorstandsbeschlüsse können auch telefonisch, schriftlich oder auf elektronischem Weg gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Über einen telefonischen oder auf elektronischem Weg gefassten Beschluss ist eine nachträgliche Niederschrift anzufertigen, die von den Vorständen abzuzeichnen ist.

(13) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben Ihre Ämter ehrenamtlich aus.

(14) Mitglieder des Vorstandes können gleichzeitig auch Delegierte der ortsansässigen Vereinigungen oder Gruppierungen sein.

§ 10

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann gemäß §8 dieser Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in selbigem §8 Absatz 5 geregelten Stimmenmehrheit aufgelöst werden.

(2) Wird der Verein aufgelöst bzw. verliert er seine Rechtsfähigkeit, beschließt die Mitgliederversammlung, welche zwei Mitglieder als vertretungsberechtigte Liquidatoren auftreten.

(3) Ist es nicht mehr möglich, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sind zwei beliebige, nach Satzung gewählte Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Eine Anmeldung der Liquidatoren beim Amtsgericht ist erforderlich.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Erwitte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteiles Stirpe zu verwenden hat.

(5) Bei einer Auflösung ist in jedem Fall vor der Zuführung oder Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

Stirpe, den 16.11.2014

Rüdiger Lohoff

-1. Vorsitzender-